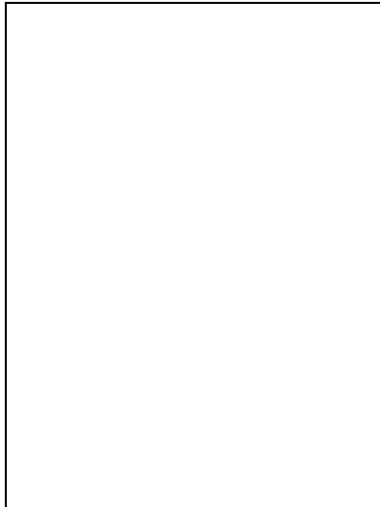


Baudenkmal Nr. 76 Kriegerehrenmal Heiden Bentruper Str./ Trophagener Str.



Auf einem großzügigen Areal am nördlichen Rand der Ortslage von Heiden wurden zwei Ehrenmale errichtet.

Das ältere wurde aus Feldsteinen errichtet und soll nach der örtlichen Überlieferung nach dem Deutsch-Französischen Krieg errichtet worden sein. Es trägt keine Namen von Gefallenen, sondern der Feldherren Moltke und Roon sowie der Kaiser Friedrich III. und Wilhelm sowie „Ostmark“.

Das andere Monument aus rustizierten Werksteinquadern erhebt sich über rechteckigem Sockel, ist mehrmals gestuft und verjüngt sich nach oben. Alle vier Seiten haben eingetiefte Wandfelder; drei zeigen Namen und Daten von im ersten Weltkrieg gefallenen Mitbürgern, eine Seite trägt ein Relief, in dessen Mittelpunkt ein mit einem Lorbeerkranz behängtes Kreuz steht, flankiert von einer alten Eiche und einem jungen Eichen- sprössling.

Eine vorkragende Frieszone trägt die Inschriften: TREU SOLLT IHR, WIE WIR, ZUR HEIMAT STEHEN. UNSER DEUTSCHLAND DARF NICHT UNTERGEHEN!/ SIE HABEN DER FEINDE MACHT GEWEHRT UND HABEN BESCHIRMT DEN HEIMISCHEN HERD./ DOCH OBGLEICH SIE TAUSENDMAL GESIEGT ZERSCHMETTERT DIE EICHE AM BODEN LIEGT/ UND AUS HELDENGÄßERN TÖNT ES LEIS. O, PFLEGET DAS JUNGE EICHENREIS! Den oberen Abschluss bildet eine scharrierte Deckplatte, die an der Schauseite die Inschrift „1914 – 1918“ trägt. Bekrönt wird das Monument von einer Halbkugel. Moderne, seitlich aufgestellte liegend rechteckige Sandsteinplatten erinnern mit Namen und Daten an die Kriegstoten des Zweiten Weltkriegs aus Heiden.

Das Feldsteinmonument weist nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine lokalen Bezüge auf. Da es zudem gestalterisch eher unkonzeptionell erscheint, entspricht es nicht den Kriterien des § 2 Abs. 1 DSchG NRW.

Das Monument für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs ist bedeutend für die Geschichte der Menschen in Lage, insbesondere in Heiden, weil es das Gedenken an die Kriegstoten belegt. Wie in den ersten Jahren nach Kriegsende üblich, stellen die Inschriften besonders die Verehrung der Toten als Helden in den Vordergrund. An der Erhaltung und Nutzung gem. § 2 Abs. 1 DSchG NRW besteht daher aus wissenschaftlichen, insbesondere ortsgeschichtlichen und volkskundlichen Gründen ein öffentliches Interesse.